

Synoptische Darstellung (Gültige Fassung / Antrag Stadtrat / Antrag GRPK)

wetZIKON 

Verordnung über die Entschädigungen der Mitglieder von Behörden, Kommissionen und Funktionärinnen/Funktionäre im Nebenamt

Politische Gemeinde

Sekundarschulgemeinde Wetzikon-Seegräben

Synoptische Darstellung (Gültige Fassung / Antrag Stadtrat / Antrag GRPK)

Gültige Fassung		Antrag Stadtrat		Antrag Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission		Kommentar
A. Allgemeine Bestimmungen Art. 1 Diese Verordnung regelt die Entschädigungen der Behörden, Kommissionen und nebenamtlichen Funktionären der Politischen Gemeinde, der Primarschulgemeinde sowie der Oberstufenschulgemeinde Wetzikon-Seegräben.	Geltungsbereich	A. Allgemeine Bestimmungen Art. 1 Diese Verordnung regelt die Entschädigungen der Behörden, Kommissionen und nebenamtlichen Funktionärinnen und Funktionäre der Politischen Gemeinde und der Sekundarschulgemeinde Wetzikon-Seegräben.	Geltungsbereich	A. Allgemeine Bestimmungen Art. 1 Diese Verordnung regelt die Entschädigungen der Behörden, Kommissionen und nebenamtlichen Funktionärinnen und Funktionäre der Politischen Gemeinde und der Sekundarschulgemeinde Wetzikon-Seegräben <u>soweit keine abweichenden Bestimmungen bestehen.</u>	Geltungsbereich	Es gibt noch andere Regelungen über Entschädigungen, welche der Stadtrat in eigener Kompetenz regelt (vgl. Art. 6 ff.).
B. Entschädigungen Art. 2 Für die Erfüllung ihrer amtlichen Aufgaben erhalten die Mitglieder der Behörden und Kommissionen folgende Jahresentschädigungen: Gemeinderat - Grundentschädigung pro Mitglied Fr. 35'000.-- - Zur Aufteilung auf die einzelnen Ressorts zusätzlich pauschal Fr. 80'000.-- Die Aufteilung ist Sache der Behörde. In diesen Ansätzen sind inbegriffen: - Entschädigung aus Tätigkeit in anderen Behörden und ständigen Kommissionen - Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates - Teilnahme an abteilungsinternen und ressortbedingten Amtshandlungen und Besprechungen	Behörden und Kommissionen Politische Gemeinde	B. Entschädigungen Art. 2 Für die Erfüllung ihrer amtlichen Aufgaben erhalten die Mitglieder der Behörden und Kommissionen folgende Jahresentschädigungen und Sitzungsgelder: Stadtrat - Stadtpräsident/Stadtpräsidentin Fr. 78'000.-- - Schulpräsident/Schulpräsidentin Fr. 74'400.-- - Stadtrat/Stadträtin Fr. 48'000.-- In diesen Ansätzen sind inbegriffen: - Entschädigung aus Tätigkeit in anderen Behörden und ständigen Kommissionen - Teilnahme an Sitzungen des Stadt- und Gemeinderates - Teilnahme an abteilungsinternen und ressortbedingten Amtshandlungen und Besprechungen	Behörden und Kommissionen Politische Gemeinde	B. Entschädigungen Art. 2 Für die Erfüllung ihrer amtlichen Aufgaben erhalten die Mitglieder der Behörden und Kommissionen <u>brutto</u> folgende Jahresentschädigungen und Sitzungsgelder: Stadtrat - Stadtpräsident/Stadtpräsidentin <u>Fr. 60'000.--</u> - Schulpräsident/Schulpräsidentin <u>Fr. 50'000.--</u> - Stadtrat/Stadträtin <u>Fr. 45'000.--</u> In diesen Ansätzen sind inbegriffen: - Entschädigung aus Tätigkeit in anderen Behörden und ständigen Kommissionen - Teilnahme an Sitzungen des Stadt- und Gemeinderates - Teilnahme an abteilungsinternen und ressortbedingten Amtshandlungen und Besprechungen <u>Entschädigungen für Verwaltungsrats-, Stiftungsrats-, Vorstands- oder ähnliche Mandate, welche ein Stadtratsmitglied aufgrund seines Amtes bei der Politischen Gemeinde innehat, sind der Stadt-</u>	Behörden und Kommissionen Politische Gemeinde	Dass es sich bei sämtlichen Entschädigungen um Brutto-Beträge handelt, ist auch die Meinung des Stadtrates, es soll allerdings auch klar festgehalten sein. Fr. 150'000 - 160'000.-- umgerechnet auf ein Vollamt ist zu viel. Damit wird der Boden der Entschädigung für eine nebenamtliche Tätigkeit als Behördenmitglied in Wetzikon verlassen. Dies ist umso weniger angebracht, als die anderen Behörden durchaus einen erheblichen Ehrenamts-Einschlag haben. Da solche zusätzlichen Mandate nur wegen des Stadtratsamtes überhaupt entstehen und die Funktion alleine im Interesse der Stadt Wetzikon ausgeübt wird, fallen solche Entschädigungen auch in die Stadtkasse. Alles ande-

Synoptische Darstellung (Gültige Fassung / Antrag Stadtrat / Antrag GRPK)

Gültige Fassung		Antrag Stadtrat		Antrag Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission		Kommentar
Rechnungsprüfungskommission - Jährliche Pauschalentschädigung Fr. 40'000.-- Die Aufteilung ist Sache der Kommission. Zusätzlich werden an die Kommissionsmitglieder die ordentlichen Sitzungsgelder und an die Subkommissionspräsidenten je Sitzung der Subkommission ein zusätzliches Sitzungsgeld ausbezahlt.		Grosser Gemeinderat - Mitglieder Fr. 800.-- - Präsident/in Fr. 3'000.-		<u>kasse abzuliefern.</u> Grosser Gemeinderat - Mitglieder Fr. 1'200.-- - Präsident/in Fr. 3'600.-- (inkl. dem Aufwand für Repräsentationsaufgaben)		re wäre ausserdem recht intransparent.
		Zusätzlich werden an die Mitglieder des Grossen Gemeinderates Sitzungsgelder je Sitzung ausbezahlt. Das Sitzungsgeld beträgt für die Mitglieder des Grossen Gemeinderates Fr. 150.-- pro Sitzung. Das Sitzungsgeld für den Präsidenten/die Präsidentin beträgt Fr. 300. -- pro Sitzung.		Zusätzlich werden an die Mitglieder des Grossen Gemeinderates Sitzungsgelder je Sitzung ausbezahlt. Das Sitzungsgeld beträgt für die Mitglieder des Grossen Gemeinderates Fr. 150.-- pro Sitzung. Das Sitzungsgeld für den Präsidenten/die Präsidentin beträgt Fr. 300. -- pro Sitzung. Der Präsident/die Präsidentin erhält ein doppeltes Sitzungsgeld für die Leitung der Sitzung einschliesslich deren Vor- und Nachbearbeitung.		grundsätzlich Gleichbehandlung aller ‚Kommissionen‘ nur beim Präsidium des Parlaments ist ein relevanter Zusatzaufwand Repräsentation gegeben
		Büro des Grossen Gemeinderates Mitglieder erhalten ein Sitzungsgeld von Fr. 150.--, der Präsident/die Präsidentin ein Sitzungsgeld von Fr. 300.-- pro Sitzung.		Büro des Grossen Gemeinderates Mitglieder erhalten ein Sitzungsgeld von Fr. 150.-- der Präsident/die Präsidentin ein Sitzungsgeld von Fr. 300.-- pro Sitzung. Der Präsident/die Präsidentin erhält ein doppeltes Sitzungsgeld für die Leitung der Sitzung einschliesslich deren Vor- und Nachbearbeitung.		Betragsmässig kommt es auf das gleiche Ergebnis. Es soll jedoch nicht bloss der doppelte Betrag für ein Sitzungsgeld sein, sondern ein zusätzliches Sitzungsgeld für einen definierten zusätzlichen Arbeitsaufwand.
		Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission - Mitglieder Fr. 500.-- - Präsident/in Fr. 3'000.--		Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission - Mitglieder Fr. 1'200.-- - Präsident/in Fr. 2'400.--		grundsätzlich Gleichbehandlung aller ‚Kommissionen‘ ab hier ohne relevanten Zusatzaufwand für Repräsentationen
		Zusätzlich werden an die Kommissionsmitglieder Sitzungsgelder je Sitzung ausbezahlt. Dieses beträgt für die Kommissionsmitglieder Fr. 150.-- und für den Präsidenten/die Präsidentin Fr. 300.-- pro		Zusätzlich werden an die Kommissionsmitglieder Sitzungsgelder je Sitzung oder für vergleichbaren Arbeitsaufwand ausbezahlt. Dieses beträgt für die Kommissionsmitglieder Fr. 150.-- und für den		Wie schon im August 2014 begründet, sollen Sitzungsgelder vernünftig getätigten Zusatzaufwand einzelner Mitglieder entschädigen Insbesondere Mail-

Synoptische Darstellung (Gültige Fassung / Antrag Stadtrat / Antrag GRPK)

Gültige Fassung		Antrag Stadtrat	Antrag Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission	Kommentar
		Sitzung. Kommission für Raumplanung und Landgeschäfte - Mitglieder Fr. 250.-- - Präsident/in Fr. 1'000.-- Zusätzlich werden an die Kommissionsmitglieder Sitzungsgelder je Sitzung ausbezahlt. Dieses beträgt für die Kommissionsmitglieder Fr. 150.-- und für den Präsidenten/die Präsidentin Fr. 300.-- pro Sitzung. Spezialkommissionen des Grossen Gemeinderates Den Mitgliedern von Spezialkommissionen werden Sitzungsgelder je Sitzung ausbezahlt. Das Sitzungsgeld beträgt für die Mitglieder von Spezialkommissionen des Grossen Gemeinderates Fr. 150.-- und für den Präsidenten/die Präsidentin Fr. 300.-- pro Sitzung.	Präsidenten/die Präsidentin Fr. 300.--, pro Sitzung. <u>Der Präsident/die Präsidentin erhält ein doppeltes Sitzungsgeld für die Leitung der Sitzung einschliesslich deren Vor- und Nachbearbeitung.</u> Kommission für Raumplanung und Landgeschäfte - Mitglieder <u>Fr. 1'200.--</u> - Präsident/in <u>Fr. 2'400.--</u> Zusätzlich werden an die Kommissionsmitglieder Sitzungsgelder je Sitzung <u>oder für vergleichbaren Arbeitsaufwand</u> ausbezahlt. Dieses beträgt für die Kommissionsmitglieder Fr. 150.-- und für den Präsidenten/die Präsidentin Fr. 300.--, pro Sitzung. <u>Der Präsident/die Präsidentin erhält ein doppeltes Sitzungsgeld für die Leitung der Sitzung einschliesslich deren Vor- und Nachbearbeitung.</u> Spezialkommissionen des Grossen Gemeinderates Den Mitgliedern von Spezialkommissionen werden Sitzungsgelder je Sitzung <u>oder für vergleichbaren Arbeitsaufwand</u> ausbezahlt. Das Sitzungsgeld beträgt für die Mitglieder von Spezialkommissionen des Grossen Gemeinderates Fr. 150.-- und für den Präsidenten/die Präsidentin Fr. 300.--, pro Sitzung. <u>Der Präsident/die Präsidentin erhält ein doppeltes Sitzungsgeld für die Leitung der Sitzung einschliesslich deren Vor- und Nachbearbeitung.</u>	Kommunikation ist relevant, effizient und nachvollziehbar, oft sogar besser als ein Gespräch in einem Sitzungszimmer. Trotzdem nur letzteres zu entschädigen würde Fehlanreize schaffen. grundsätzlich Gleichbehandlung aller ‚Kommissionen‘ siehe oben siehe oben
Fürsorgebehörde - Jährliche Pauschalentschädigung Fr. 31'000.-- Die Aufteilung ist Sache der Behörde.		Sozialbehörde - Jährliche Pauschalentschädigung Fr. 31'000.-- Die Aufteilung ist Sache der Behörde. In	Sozialbehörde Jährliche Pauschalentschädigung Fr. 31'000.-- Die Aufteilung ist Sache der Behörde. In	grundsätzlich Gleichbehandlung aller ‚Kommissionen‘

Synoptische Darstellung (Gültige Fassung / Antrag Stadtrat / Antrag GRPK)

Gültige Fassung		Antrag Stadtrat		Antrag Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission		Kommentar
In diesen Ansätzen sind alle ordentlichen Tätigkeiten, Besprechungen und Sitzungen inbegriffen. Werkkommission - Jährliche Pauschalentschädigung Fr. 9'000.-- Die Aufteilung ist Sache der Kommission. Zusätzlich werden Sitzungsgelder ausgerichtet.		diesen Ansätzen sind alle ordentlichen Tätigkeiten, Besprechungen und Sitzungen inbegriffen.		diesen Ansätzen sind alle ordentlichen Tätigkeiten, Besprechungen und Sitzungen inbegriffen. <u>Mitglieder Fr. 1'200.--</u> <u>Zusätzlich werden an die Kommissionsmitglieder Sitzungsgelder je Sitzung oder für vergleichbaren Arbeitsaufwand ausbezahlt. Dieses beträgt für die Kommissionsmitglieder Fr. 150.--.</u> Energiekommission - Jährliche Pauschalentschädigung Fr. 21'000.-- Die Aufteilung ist Sache der Kommission. In diesen Ansätzen sind alle ordentlichen Tätigkeiten, Besprechungen und Sitzungen inbegriffen. <u>Mitglieder Fr. 1'200.--</u> <u>Zusätzlich werden an die Kommissionsmitglieder Sitzungsgelder je Sitzung oder für vergleichbaren Arbeitsaufwand ausbezahlt. Dieses beträgt für die Kommissionsmitglieder Fr. 150.--.</u>		grundsätzlich Gleichbehandlung aller ‚Kommissionen‘
Art. 3 Die Entschädigung des Präsidenten/der Präsidentin entspricht der Grundentschädigung eines Mitgliedes des Gemeinderates. Die jährliche Entschädigung für die übrigen Mitglieder der Primarschulpflege wird auf Fr. 11'000.-- festgesetzt. Damit werden die Teilnahme an den Sitzungen der Gesamtschulpflege sowie die allgemeinen Verpflichtungen zur Ausübung der Behördentätigkeit abgegolten.	Schulpflege und Kommissionen Primarschulgemeinde	Primarschulpflege Die Entschädigung des Präsidenten/der Präsidentin wird in Art. 2 geregelt. Die jährliche Entschädigung für die übrigen Mitglieder der Primarschulpflege wird auf Fr. 12'000.-- festgesetzt. Damit werden die Teilnahme an den Sitzungen der Gesamtschulpflege sowie die allgemeinen Verpflichtungen zur Ausübung der Behördentätigkeit abgegolten.		<u>Art. 3</u> Primarschulpflege Die Entschädigung des Präsidenten/der Präsidentin wird in Art. 2 geregelt. Die jährliche Entschädigung für die übrigen Mitglieder der Primarschulpflege wird auf Fr. 12'000.-- festgesetzt. Damit werden die Teilnahme an den Sitzungen der Gesamtschulpflege sowie die allgemeinen Verpflichtungen zur Ausübung der Behördentätigkeit abgegolten.	<u>Schulpflege und Kommissionen Primarschule</u>	Randtitel weiterhin erforderlich, er ist jedoch wegen der Einheitsgemeinde anzupassen

Synoptische Darstellung (Gültige Fassung / Antrag Stadtrat / Antrag GRPK)

Gültige Fassung		Antrag Stadtrat		Antrag Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission		Kommentar
Zur Aufteilung auf die einzelnen Kommissionen und Ressorts stehen jährlich zusätzlich Fr. 80'000.-- zur Verfügung. Die Aufteilung ist Sache der Schulpflege. Darin enthalten sind alle Entschädigungen aus Tätigkeiten in ständigen Kommissionen und Ausschüssen sowie die Teilnahme an ressortbedingten Amtshandlungen und Besprechungen		Zur Aufteilung auf die einzelnen Kommissionen und Ressorts stehen jährlich zusätzlich Fr. 70'000.-- zur Verfügung. Die Aufteilung ist Sache der Schulpflege. Darin enthalten sind alle Entschädigungen aus Tätigkeiten in ständigen Kommissionen und Ausschüssen sowie die Teilnahme an ressortbedingten Amtshandlungen und Besprechungen.		Zur Aufteilung auf die einzelnen Kommissionen und Ressorts stehen jährlich zusätzlich Fr. 70'000.-- <u>Fr. 80'000.--</u> zur Verfügung. Die Aufteilung ist Sache der Schulpflege. Darin enthalten sind alle Entschädigungen aus Tätigkeiten in ständigen Kommissionen und Ausschüssen sowie die Teilnahme an ressortbedingten Amtshandlungen und Besprechungen. <u>Zusätzlich erhält jedes Mitglied Fr. 200.-- pro Mitarbeiterbeurteilung sowie Fr. 50.-- pro Schulbesuch.</u>		aufwandgerechte Entschädigung Es kann jedoch nicht sein, dass die Primarschulpflege zusätzlich in eigener Kompetenz einfach <i>temporäre</i> Kommissionen und Ausschüsse bildet und so einen Teil ihrer Aufgaben separiert und separat entschädigt
Art. 4 Die Entschädigung des Präsidenten/der Präsidentin entspricht der Grundentschädigung eines Mitgliedes des Gemeinderates. Die jährliche Entschädigung für die übrigen Mitglieder der Oberstufenschulpflege wird auf Fr. 6'000.-- festgesetzt. Damit werden die Teilnahme an den Sitzungen der Gesamtschulpflege sowie die allgemeinen Verpflichtungen zur Ausübung der Behördentätigkeit abgegolten. Für die Aufgaben in den einzelnen Ressorts steht eine Pauschale von Fr. 70'000.-- zur Verfügung. Die Aufteilung ist Sache der Schulpflege.	Schulpflege und Kommissionen Sekundarschulgemeinde	Art. 3 Die Entschädigung des Präsidenten/der Präsidentin beträgt Fr. 35'000.--. Die jährliche Entschädigung für die übrigen Mitglieder der Sekundarschulpflege wird auf Fr. 6'000.-- festgesetzt. Damit werden die Teilnahme an den Sitzungen der Gesamtschulpflege sowie die allgemeinen Verpflichtungen zur Ausübung der Behördentätigkeit abgegolten. Für die Aufgaben in den einzelnen Ressorts steht eine Pauschale von Fr. 70'000.-- zur Verfügung. Die Aufteilung ist Sache der Schulpflege.	Schulpflege und Kommissionen Sekundarschulgemeinde	Art. 3 <u>4</u> Die Entschädigung des Präsidenten/der Präsidentin beträgt Fr. 35'000.-- <u>entspricht der Grundentschädigung eines Mitgliedes des Gemeinderates.</u> Die jährliche Entschädigung für die übrigen Mitglieder der Sekundarschulpflege wird auf Fr. 6'000.-- festgesetzt. Damit werden die Teilnahme an den Sitzungen der Gesamtschulpflege sowie die allgemeinen Verpflichtungen zur Ausübung der Behördentätigkeit abgegolten. Für die Aufgaben in den einzelnen Ressorts steht eine Pauschale von Fr. 70'000.-- zur Verfügung. Die Aufteilung ist Sache der Schulpflege.	Schulpflege und Kommissionen Sekundarschulgemeinde	Die Entschädigungsverordnung der Sekundarschulgemeinde Wetzikon-Seegraben fällt nicht in die Kompetenz des Parlaments. Die Bestimmung muss unverändert bleiben.
Art. 5	Beratende Kommissionen und	Art. 4	Beratende Kommissionen	Art. 4 <u>5</u>	Beratende Kommissionen	
Die Entschädigungen für die beratenden Kommissionen und Arbeitsgruppen sowie		Die Entschädigungen für die beratenden Kommissionen und Arbeitsgruppen sowie		Die Entschädigungen für die beratenden Kommissionen und Arbeitsgruppen sowie		

Synoptische Darstellung (Gültige Fassung / Antrag Stadtrat / Antrag GRPK)

Gültige Fassung		Antrag Stadtrat		Antrag Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission		Kommentar
die obligatorischen Schulbesuche werden durch den Gemeinderat bzw. die Schulpflegen festgelegt.	Arbeitsgruppen, Schulbesuche	die obligatorischen Schulbesuche werden durch den Stadtrat bzw. die Schulpflegen festgelegt.	und Arbeitsgruppen, Schulbesuche	die obligatorischen Schulbesuche werden durch den Stadtrat bzw. die Schulpflegen festgelegt.	und Arbeitsgruppen, Schulbesuche	
Art. 6 Der Gemeindepräsident, der Gemeindevorschreiber und der Weibel erhalten pro Wahl und Abstimmung je ein Taggeld. Die Entschädigungen pro Einsatz für die Mitglieder des Wahlbüros und die beigezogenen Hilfskräfte werden vom Gemeinderat festgelegt.	Wahlbüro	Art. 5 Der Präsident/die Präsidentin und der Stadtschreiber/die Stadtschreiber erhalten pro Wahl und Abstimmung je ein Taggeld. Die Entschädigungen pro Einsatz für die Mitglieder des Wahlbüros und die beigezogenen Hilfskräfte werden vom Stadtrat festgelegt.	Wahlbüro	Art. 5 <u>6</u> Der Präsident/die Präsidentin und der Stadtschreiber/die Stadtschreiberin erhalten pro Wahl und Abstimmung je ein Taggeld. Die Entschädigungen pro Einsatz für die Mitglieder des Wahlbüros und die beigezogenen Hilfskräfte werden vom Stadtrat festgelegt.	Wahlbüro	
Art. 7 Die Entschädigungen der Funktionäre der Feuerwehr und des Zivilschutzes werden durch den Gemeinderat festgesetzt.	Funktionäre Feuerwehr und Zivilschutz	Art. 6 Die Entschädigungen der Funktionärinnen und Funktionäre der Feuerwehr und des Zivilschutzes werden durch den Stadtrat festgesetzt.	Funktionäre Feuerwehr und Zivilschutz	Art. 6 <u>7</u> Die Entschädigungen der Funktionärinnen und Funktionäre der Feuerwehr und des Zivilschutzes werden durch den Stadtrat festgesetzt.	<u>Funktionärinnen</u> und Funktionäre Feuerwehr und Zivilschutz	
Art. 8 Die Besoldung des Friedensrichters wird durch den Gemeinderat festgesetzt.	Friedensrichter/in	Art. 7 Die Besoldung des Friedensrichters/der Friedensrichterin wird durch den Stadtrat festgesetzt.	Friedensrichter/in	Art. 7 <u>8</u> Die Besoldung des Friedensrichters/der Friedensrichterin wird durch den Stadtrat festgesetzt.	Friedensrichter/in	
Art. 9 Die Besoldung des Stadtmanns und Betreibungsbeamten sowie seiner Angestellten richtet sich nach der Personalverordnung und wird durch den Gemeinderat festgelegt. Die Besoldung bildet die einzige Entschädigung für dessen gesamte Tätigkeit im Dienste der Stadt. Sämtliche Sporteln und Gebühren für die amtlichen Verrichtungen fallen in die Stadtkasse.	Stadtmann und Betreibungsbeamter					

Synoptische Darstellung (Gültige Fassung / Antrag Stadtrat / Antrag GRPK)

Gültige Fassung		Antrag Stadtrat		Antrag Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission		Kommentar
Art. 10	Weitere Funktio- näre	Art. 8	Weitere Funktio- närinnen und Funktionäre	Art. 8 <u>9</u>	Weitere <u>Kommis- sionsmitglieder</u> sowie nebenamtlichen Funktionärinnen und Funktionäre	
Die Entschädigung von weiteren neben- amtlichen Funktionären wird durch den Gemeinderat bzw. die Schulpflegen in eigener Kompetenz geregelt.		Die Entschädigung von weiteren neben- amtlichen Funktionärinnen und Funktio- nären wird durch den Stadtrat bzw. die Schulpflegen in eigener Kompetenz gere- gelt.		Die Entschädigung von weiteren <u>Kommis- sionsmitgliedern</u> sowie nebenamtlichen Funktionärinnen und Funktionären wird durch den Stadtrat bzw. die <u>Sekundär- schulpflegen</u> in eigener Kompetenz gere- gelt.		
Art. 11	Zusätzliche Auf- gaben	Art. 9	Zusätzliche Auf- gaben	Art. <u>9 10</u>	Zusätzliche Auf- gaben	
Übernimmt ein Behörden- oder Kommis- sionsmitglied oder ein Funktionär Aufga- ben, welche zu einem erheblichen zeitli- chen Mehraufwand führen, kann der Gemeinderat bzw. die Schulpflegen eine zusätzliche Entschädigung ausrichten.		Übernimmt ein Behörden- oder Kommis- sionsmitglied oder ein/e Funktionär/ in Aufgaben, welche zu einem erheblichen zeitlichen Mehraufwand führen, kann der Stadtrat bzw. die Schulpflege eine zusätz- liche Entschädigung ausrichten.		Übernimmt ein Behörden- oder Kommis- sionsmitglied oder ein/e Funktionär/ in Aufgaben, welche zu einem erheblichen zeitlichen Mehraufwand führen, kann der Stadtrat bzw. die Schulpflege eine zusätz- liche Entschädigung ausrichten.		
Art. 12	Sitzungsgeld	Art. 10	Sitzungsgeld	Art. 10 <u>11</u>	Sitzungsgeld	
Das Sitzungsgeld beträgt Fr. 80.-- je Sit- zung, sofern dasselbe nicht in der Pau- shalentschädigung enthalten ist.		Das Sitzungsgeld beträgt Fr. 80.-- je Sitzung, sofern dasselbe nicht in der Pauschalentschädigung enthalten. Vorbe- halten bleiben die Regelungen über das Sitzungsgeld gemäss Art. 2.		Das Sitzungsgeld beträgt Fr. 80.-- je Sit- zung, sofern dasselbe nicht in der Pau- shalentschädigung enthalten. Vorbehal- ten bleiben die Regelungen über das Sitzungsgeld gemäss Art. 2.		
Präsidenten von Kommissionen und Subkommissionen erhalten für Sitzungs- vorbereitungen ein zusätzliches Sitzungs- geld, soweit hierfür keine andere Vergü- tung erfolgt.		Präsidien von Kommissionen und Sub- kommissionen erhalten für Sitzungsvor- bereitungen ein zusätzliches Sitzungsgeld, soweit hierfür keine andere Vergütung erfolgt. Vorbehalten bleiben die Regelun- gen über das Sitzungsgeld gemäss Art. 2.		Präsidien von Kommissionen und Sub- kommissionen erhalten für <u>die Leitung der Sitzung einschliesslich deren Vor- und Nachbearbeitung Sitzungsvorbereitungen</u> ein <u>zusätzliches doppeltes</u> Sitzungsgeld, soweit hierfür keine andere Vergütung erfolgt. Vorbehalten bleiben die Regelun- gen über das Sitzungsgeld gemäss Art. 2.		

Synoptische Darstellung (Gültige Fassung / Antrag Stadtrat / Antrag GRPK)

Gültige Fassung		Antrag Stadtrat		Antrag Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission		Kommentar
Angestellte haben Anspruch auf das gleiche Sitzungsgeld, sofern die Sitzung ausserhalb der Arbeitszeit stattfindet. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Reglements über die Jahresarbeitszeit.		Angestellte haben Anspruch auf das gleiche Sitzungsgeld, sofern die Sitzung ausserhalb der Arbeitszeit stattfindet. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Reglements über die Jahresarbeitszeit.		Angestellte haben Anspruch auf das gleiche Sitzungsgeld, sofern die Sitzung ausserhalb der Arbeitszeit stattfindet. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Reglements über die Jahresarbeitszeit.		
Art. 13 Die Taggelder werden wie folgt festgesetzt: - für den halben Tag Fr. 130.-- - für den ganzen Tag Fr. 260.-- Anspruch auf ein Taggeld haben Behörden- und Kommissionsmitglieder, soweit dieses in der Entschädigungspauschale nicht inbegriffen ist.	Taggeld	Art 11 Die Taggelder werden wie folgt festgesetzt: - für den halben Tag Fr. 130.-- - für den ganzen Tag Fr. 260.-- Anspruch auf ein Taggeld haben Behörden- und Kommissionsmitglieder, soweit dieses in der Entschädigungspauschale nicht inbegriffen ist.	Taggeld	Art. 11 <u>12</u> Die Taggelder werden wie folgt festgesetzt: <u>bei einem Sitzungsgeld von Fr. 80.-- (Art. 11)</u> -für den halben Tag Fr. 130.-- -für den ganzen Tag Fr. 260.-- <u>bei einem Sitzungsgeld von Fr. 150.-- (Art. 2)</u> -für den halben Tag Fr. 240.-- -für den ganzen Tag Fr. 480.-- Anspruch auf ein Taggeld haben Behörden- und Kommissionsmitglieder, soweit dieses in der Entschädigungspauschale nicht inbegriffen ist.	Taggeld	entspricht der gültigen Regelung, weil, bis zwei Stunden Dauer, das Sitzungsgeld Fr. 80.-- betrug Wenn das - einfache - Sitzungsgeld höher wäre als ein halbes Taggeld oder eben schon eine Doppelsitzung von mehr als zwei Stunden höher als ein ganzes Taggeld, ist dieses entsprechend zu erhöhen, sonst macht die Regelung keinen Sinn mehr.
Art. 14 Behörden- und Kommissionsmitglieder haben bei auswärtigen Verpflichtungen Anspruch auf Ersatz der effektiv anfallenden Spesen.	Spesen	Art. 12 Behörden- und Kommissionsmitglieder haben bei auswärtigen Verpflichtungen Anspruch auf Ersatz der effektiv anfallenden Spesen.	Spesen	Art. 12 <u>13</u> <u>An alle Mitglieder des Grossen Gemeinderates wird eine pauschale Entschädigung für Infrastrukturkosten in Höhe von Fr. 350.-- pro Jahr ausgerichtet.</u> Behörden- und Kommissionsmitglieder haben <u>ansonsten nur</u> bei auswärtigen Verpflichtungen Anspruch auf Ersatz der effektiv anfallenden Spesen. <u>Behörden- und Kommissionsmitglieder</u>	Spesen, <u>Weiterbildungskosten / Infrastrukturbeitrag</u>	Bereits eingeführt, die Regelung gleich hier zu integrieren ist sachgerecht. Der Anspruch auf Weiterbildung ist

Synoptische Darstellung (Gültige Fassung / Antrag Stadtrat / Antrag GRPK)

Gültige Fassung		Antrag Stadtrat		Antrag Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission		Kommentar
				<u>sowie nebenamtliche Funktionärinnen und Funktionäre haben Anspruch auf Übernahme effektiver Weiterbildungskosten. Die Bestimmungen über Weiterbildungskosten der Angestellten sind sinngemäss anwendbar.</u>		an sich unbestritten und auch schon für 2014 budgetiert gewesen, er soll jedoch klar festgehalten sein.
C. Versicherungen Art. 15 Alle Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie die Funktionäre werden für ihre amtliche Tätigkeit auf Kosten der Stadt gegen Unfall und Haftpflicht versichert. Für die Pensionskasse gelten die gesetzlichen Bestimmungen.	Unfall- und Haftpflichtversicherung und Pensionskasse	C. Versicherungen Art. 13 Alle Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie die Funktionärinnen und Funktionäre werden für ihre amtliche Tätigkeit auf Kosten der Stadt gegen Unfall und Haftpflicht versichert. Personen, die gemäss dem Reglement der BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich pflichtig sind, sind entsprechend zu versichern. Arbeitgeber und Arbeitnehmerbeiträge sind in der Bruttoentschädigung enthalten und sind durch die Versicherten zu tragen.	Unfall- und Haftpflichtversicherung und Pensionskasse	Art. 13 <u>14</u> Alle Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie die Funktionärinnen und Funktionäre werden für ihre amtliche Tätigkeit auf Kosten der Stadt <u>Politischen Gemeinde</u> gegen Unfall und Haftpflicht versichert. <u>Soweit die Bruttoentschädigungen massgebenden Lohn im Sinne der Sozialversicherungsgesetzgebung darstellen, sind die Beiträge je hälftig von der Politischen Gemeinde sowie den Versicherten zu tragen.</u> Personen, die gemäss dem Reglement der <u>Pensionskasse, welcher die Politische Gemeinde angeschlossen ist, der Versicherungspflicht unterstehen, BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich pflichtig</u> sind entsprechend <u>zu versichern anzu-melden</u> . Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge sind in der Bruttoentschädigung enthalten und durch die Versicherten zu tragen.	Unfall- und Haftpflichtversicherung, <u>Sozialversicherungen</u> und Pensionskasse	Klarstellung und Vervollständigung der Versicherungssituation.

Synoptische Darstellung (Gültige Fassung / Antrag Stadtrat / Antrag GRPK)

Gültige Fassung		Antrag Stadtrat		Antrag Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission		Kommentar
D. Schluss- und Übergangsbestimmungen Art. 16 Diese Verordnung tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung auf den 1. Januar 2010 in Kraft. Die Pauschalentschädigungen gelten ab der neuen Amtsdauer 2010 bis 2014. Der Gemeinderat und die Schulpflegen regeln die für den Vollzug dieser Verordnung erforderlichen Einzelheiten.	Inkraftsetzung	D. Schluss- und Übergangsbestimmungen Art. 14 Diese Verordnung tritt nach Genehmigung durch den Grossen Gemeinderat auf den 00.0000 2014 in Kraft. Die Pauschalentschädigungen gelten ab der neuen Amtsdauer 2014 bis 2018. Der Stadtrat und die Schulpflegen regeln die für den Vollzug dieser Verordnung erforderlichen Einzelheiten.	Inkraftsetzung	D. Schluss- und Übergangsbestimmungen Art. 14 <u>15</u> Diese Verordnung tritt nach Genehmigung durch den Grossen Gemeinderat in Kraft. Die Pauschale Entschädigungen gelten ab <u>Beginn der neuen</u> Amtsdauer 2014 bis 2018 . Der Stadtrat und die Schulpflegen a regeln die für den Vollzug dieser Verordnung erforderlichen Einzelheiten <u>Ausführungsbestimmungen</u> .	Inkraftsetzung / <u>Ausführungsbestimmungen</u>	Die Geltung der Entschädigungsverordnung auf eine Amtsdauer zu begrenzen, ist sachfremd. Die Verordnung kann, muss aber nicht, kompetenzgemäss jederzeit geändert werden.
Genehmigt durch die Gemeindeversammlung am 15. Juni 2009		Genehmigt durch den Grossen Gemeinderat am 00.0000 2014				